



Sitzungsvorlage
300/109/2016

Amt/Abteilung: Amt für Recht und öffentliche Ordnung Datum: 15.03.2016	Aktenzeichen: 310-2a.2/		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	14.03.2016	Vorberatung N	
Ortsbeirat Dammheim	12.04.2016	Vorberatung N	
Hauptausschuss	10.05.2016	Vorberatung N	
Stadtrat	24.05.2016	Entscheidung Ö	

Betreff:

Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Änderung des Zweckflurbereinigungsplanes Dammheim, Az.: 534-04-4244 vom 04.04.1991, Az.: 534-04-4244, geändert durch Nachtrag I vom 29.11.1991, Nachtrag II vom 15.05.1992 und Nachtrag III vom 21.09.1995

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügten Entwurf der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Änderung des Zweckflurbereinigungsplanes Dammheim, Az. 534-04-4244 vom 04.04.1991, geändert durch Nachtrag I vom 29.11.1991, Nachtrag II vom 15.05.1992 und Nachtrag III vom 21.09.1995

Begründung:

Im Zuge des Zweckflurbereinigungsverfahrens Dammheim, Az.: 534-04-4244 wurde unter anderem auch die Flurstücksnummer 3235 „Weg Im Rohr“ zu 1681 m² als Weg zur Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke östlich der Baugrundstücke des Bebauungsplanes DH 4 gebildet.

Der Wirtschaftsweg hatte ausschließlich eine Erschließungsfunktion für diese landwirtschaftlich genutzten Grundstücke (siehe Anlage 2 Auszug aus dem Flurbereinigungsplan). Die nördlich angrenzenden Wohnbaugrundstücke waren nicht in das Zweckflurbereinigungsverfahren Dammheim, Az.: 534-04-4244 einbezogen. Die Erschließung der östlich des Neubaugebietes DH 4 liegenden Grundstücke erfolgt seit Jahren über den südlich des Wäschgrabens vorhandenen befestigten Weg.

Daher hat die unbefestigte Teilfläche (siehe Anlage zur Satzung) des Weges Fl.Nr. 3235 seine sich aus dem Flurbereinigungsverfahren ergebende Erschließungsfunktion verloren und befindet sich in einem ungepflegten und vom Ortsvorsteher beanstandeten Zustand. Nach Einziehung soll die Fläche künftig der Unterhaltung des Wäschgrabens dienen und insoweit in die Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen des Umweltamtes aufgenommen werden.

Damit eine Festsetzung des Flurbereinigungsplans, die im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten getroffen wurde, aufgehoben oder geändert wird, muss nach § 58 Abs. 4 Satz 2 FlurbG nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens der Flurbereinigungsplan durch gemeindliche Satzung geändert werden.

Die nach § 58 Abs. 4 Satz 2 FlurbG erforderliche Zustimmung des Gemeindeführungsausschusses hat die ADD Trier am 18.02.2016 erteilt.

Auswirkung:

Keine Auswirkungen

Anlagen:

- Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Änderung des Zweckflurbereinigungsplanes Dammheim, Az.: 534-04-4244 vom 04.04.1991, geändert durch Nachtrag I vom 29.11.1991, Nachtrag II vom 15.05.1992 und Nachtrag III vom 21.09.1995 mit Lageplan in Anlage
- Auszug aus dem Flurbereinigungsplan mit Auszug aus der Zuteilungskarte

Beteiligte Ämter:

BGM
BGO
Stadtbauamt
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung
Umweltamt

Schlusszeichnung:

